

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisauusschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 293

Diez, Mittwoch den 19. Dezember 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung über Kunsthonig.

Vom 7. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden.

§ 2.

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird, (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 58,25 Mark,

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 53,75 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Beförderung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers ein.

§ 3.

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 63,00 Mark,

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 58,75 Mark.

Diese Preise gelten frei Lager, Boden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4.

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs

durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 75 Pfennig,

im übrigen 73 Pfennig.

Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennig abgerundet werden.

§ 5.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6.

Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zucker syrup, flüssiger Massinade und ähnlichen zuckerhaltigen Nahrungsmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) entsprechende Anwendung.

Die Durchfuhr der im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 7.

Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 8.

Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1271) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Ausschreibung

der zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungs- fonds für 1917/18 zu erhebenden Beiträge.

Nach dem Beschluß des Landesausschusses vom 28. November d. J. sind für das Rechnungsjahr 1917/18 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. Zum Pferde-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, roß-, wild- und rinderseuche und für milz- und rauhbrandranke Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere geleistet werden, 30 Pfennig für jedes dieser Tiere.

2. Zum Rindvieh-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, maul- und klauenseuche, wild- und rinderseuche, milz- und rauhbrandranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milzbrandranke Schafe geleistet werden, 40 Pfennig für jedes Stück Rindvieh. (Für Schafe werden besondere Beiträge nicht erhoben.)

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung vom 27. Juni 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. von 1912 auf Seite 325 ff. veröffentlichten „Biehseuchen-Entschädigungssatzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden“ und der in dem erst erwähnten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem lezt erwähnten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten „Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Viehbestandsverzeichnisse und über das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Beiträge zu den Biehseuchen-Entschädigungsfonds“.

Die Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse hat in der Zeit vom 10. bis 23. Dezember d. J. zu erfolgen. Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember d. J. zugrunde zu legen.

Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird hiermit der 20. Januar 1918 bestimmt.

Wiesbaden, den 29. November 1917.

Der Landeshauptmann.

I. 10424.

Diez, den 18. Dezember 1916.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems u. die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezug auf vorstehende Ausschreibung ersuche ich wegen Fortführung bezw. Neuaufstellung und Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse in der Zeit vom 20. Dezember 1917 bis 2. Januar 1918 nach vorerwogener ortsüblicher Bekanntmachung umgehend das Weitere zu veranlassen.

Nachdem die Offenlegung erfolgt und dies auf den Verzeichnissen bescheinigt ist, sind letztere mit den etwa eingegangenen Einsprüchen behufs Festsetzung bis spätestens 5. Januar 1918 hierher einzureichen. (§ 11 des Regl. vom 27. 8. 1886 Reg.-Amtsblatt S. 353 ff.)

Da in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen die Beiträge von den Gemeindevorständen verspätet an die Landesbankkassen abgeliefert worden sind, ersuche ich Sie, auf die pünktliche Erhebung der Abgabe und die rechtzeitige Ablieferung derselben an die zuständige Kasse hinzuwirken.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Frankfurt a. M., den 13. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Die Viehabnahme an der Kreisviehjammerstelle in Diez ist für die Weihnachtswoche auf Montag, den 24. Dezember, und für die Neujahrswöchle auf Montag, den 31. Dezember festgesetzt worden.

Die Viehhändler werden hiermit von der Festsetzung des Abnahmetages in Kenntnis gesetzt.

Der Viehhandelsverband
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

I. 10422.

Diez, den 12. Dezember 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 4. Juni 1904, I. 4481, Kreisblatt Nr. 135, und 14. Dezember 1910, I. 11890, Kreisblatt Nr. 296, betr. die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern in Gast- und Schankwirtschaften ersuche ich, mir bis zum 23. Dezember d. J. über folgende Punkte zu berichten:

1. Die Zahl der vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften, welche gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels 7 der Gewerbeordnung beschäftigen, beträgt:
2. Die Zahl der in diesen beschäftigten Arbeiter beträgt:
3. Von den unter 1 erwähnten Wirtschaften sind von der Polizeibehörde auf Grund der Bekanntmachung vom 29. Jan. 1902, R.-G.-Bl. Nr. 33, und der Ausführungsanweisung dazu vom 12. März 1902 (M. d. I. B. S. 72) revidiert worden:
4. Insgesamt sind durch die Ortspolizeibehörden 1917 Wirtschaften einmal revidiert worden, in 1917 Wirtschaften zweimal revidiert worden.
5. Die Zahl der in den von der Polizeibehörde revidierten Wirtschaften beschäftigten gewerblichen Arbeiter betrug:
a) bei der ersten Revision:
b) bei der zweiten Revision:
Schlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Revision der Invalidenkarten.

In nächster Zeit wird ein Bürobeamter der Landesversicherungsanstalt in Cassel die Verwendung der Beitragsmarken im Unterlahnkreise kontrollieren. Den Arbeitgebern wird daher empfohlen, darauf bedacht zu sein, daß die Verwendung der Beitragsmarken in zutreffender Anzahl und Höhe überall erfolgt ist.

Der Waffenstillstandsvertrag.

WVB. Berlin, 17. Dez. (Amtlich.) Wortlaut des abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrags zwischen den bevollmächtigten Vertretern der Obersten Heeresleitungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei einerseits und Russlands andererseits.

Es wird zur Herbeiführung eines dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Friedens folgender Waffenstillstand abgeschlossen:

I. Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember 1917, 12 Uhr mittags (4. Dezember 1917, 14 Uhr russischer Zeit) und dauert bis zum 14. Januar 1918, 12 Uhr mittags (1. Januar 1918, 14 Uhr russischer Zeit). Die vertragsschließenden Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21. Tage mit siebentägiger Frist zu kündigen. Erfolgt dies nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter, bis eine der Parteien ihn mit siebentägiger Frist kündigt.

II. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Mächte auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien tritt der Waffenstillstand gleichzeitig ein. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, während des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten Fronten und auf den Inseln des Moonsundes befindlichen Truppenverbände — auch hinsichtlich ihrer Gliederung und ihres Etats — nicht zu verstärken und an diesen Fronten keine Umgruppierungen zur Vorbereitung einer Offensive vorzunehmen. Ferner verpflichten sich die Vertragsschließenden bis zum 14. Januar 1918 (1. Januar 1918 russischer Zeit) von der Front zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee keine operativen Truppenverschiebungen durchzuführen, es sei denn, daß die Verschiebungen im Augenblick der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon eingeleitet sind. Endlich verpflichten sich die Vertragsschließenden, in den Häfen der Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwisch und in den Häfen des Schwarzen Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes keine Truppen zusammenzuführen.

III. Als Demarkationslinie an der europäischen Front gelten die beiderseitigen vordersten Hindernisse der eigenen Stellungen. Diese Linien dürfen nur unter Bedingungen der Ziffer IV überschritten werden. Dort, wo keine geschlossenen Stellungen bestehen, gilt beiderseits als Demarkationslinie die Gerade zwischen den vordersten besetzten Punkten. Der Zwischenraum zwischen den beiden Linien gilt als neutral. Ebenso sind schiffbare Flüsse, die die beiderseitigen Stellungen trennen, neutral und unbeschränkt, es sei denn, daß es sich um eine vereinbarte Handels-schiffahrt handelt. In den Abschnitten, wo die Stellungen weit auseinander liegen, sind alsbald durch Waffenstillstands-Kommissionen (Ziffer VII) Demarkationslinien festzu-legen und kenntlich zu machen. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien sind die Demarkationslinien sowie der Verkehr über dieselben (Ziffer IV) nach Verein-barung der beiderseitigen Höchstkommandierenden zu be-stimmen.

IV. Zur Entwicklung und Befestigung der freundschaft-lichen Beziehungen zwischen den Völkern der vertrag-schließenden Parteien wird ein organisierter Ver-kehr der Truppen unter folgenden Bedingungen ge-stattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für Mitglieder der Waffenstillstandskommissionen (Ziffer VII) und deren Vertreter. Sie alle müssen dazu Ausweise von mindestens einem Korps-Kommando bezw. Korpskomitee besitzen.

2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an etwa zwei bis drei Stellen ein organisierter Verkehr stattfinden. Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegen-überstehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzu-richten und durch weiße Flaggen zu bezeichnen. Der Ver-kehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnen-untergang zulässig. In den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beför-derung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauchs an den Verkehrs-stellen ist erlaubt.

3. Die Verteidigung Gefallener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedesmal durch die beiderseitigen Divisionen oder höheren Dienst-stellen zu vereinbaren.

4. Ueber die Rückkehr entlassener Heeres-angehöriger des einen Landes, die jenseits der De-markationslinie des anderen Landes beheimatet sind, kann erst bei den Friedensverhandlungen entschieden werden. Hierzu zu rechnen sind auch die Angehörigen polnischer Truppenteile.

5. Alle Personen, die — entgegen den vorstehenden Ver-einbarungen 1 bis 4 — die Demarkationslinie der Gegen-partei überschreiten, werden festgehalten und erst bei Frie-denschluß oder Kündigung des Waffenstillstandes zurück-gegeben. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strengen Befehl und eingehende Be-lehrung auf das Einhalten der Verkehrsbedingungen und die Folgen von Ueberschreitungen hinzuweisen.

V. Für den Seekrieg wird folgendes festgelegt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze Schwarze Meer und auf die Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen See- und Luftstreitkräfte der vertragsschließenden Parteien. Für die Frage des Waffenstillstandes im Weißen Meer, in den russischen Küstenge-wässern und im nördlichen Eismeer wird von der deutschen und der russischen Seekriegsleitung in gegen-seitigem Einvernehmen eine besondere Vereinba-rung getroffen werden. Gegenseitige Angriffe auf Han-dels- und Kriegsschiffe in den genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit schon jetzt unterbleiben. In jenen be-sondere Vereinbarung sollen auch Bestimmungen aufge-nommen werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß Seestreitkräfte der vertragsschließenden Parteien auf anderen Meeren sich bekämpfen.

2. Angriffe von See aus und aus der Luft auf Häfen und Küsten der anderen vertragsschließenden Parteien wer-den auf allen Meeren beiderseits unterbleiben. Auch ist das Anlaufen der von der einen Partei besetzten Häfen und Küsten durch Seestreitkräfte der anderen Partei ver-boten.

3. Das Ueberfliegen von Häfen und Küsten der anderen vertragsschließenden Partei, sowie der Demarkationslinien ist auf allen Meeren unterjagt.

4. Die Demarkationslinien verlaufen:

- a) Im Schwarzen Meer: von Olinka—Leuchtturm (St. Georgsmündung)—Kap Jeros (Trapezunt),
- b) In der Ostsee von Koguel—Westküste Borns—Bogstaer—Evenska—Hoegarne.

Die nähere Festsetzung der Linie zwischen Borns und Bogstaer wird der Waffenstillstandskommission der Ostsee (Ziffer 7, 1) übertragen mit der Mahgabe, daß den russischen Seestreitkräften bei allen Wetter- und Eisver-hältnissen freie Fahrt nach der Ålandsee gewährleistet ist. Die russischen Seestreitkräfte werden die Demarkations-linien nicht nach Süden, die Seestreitkräfte der vier ver-bündeten Mächte nicht nach Norden überschreiten. Die russische Regierung übernimmt die Gewähr dafür, daß die Seestreitkräfte der Entente, die sich bei Beginn des Waf-fenstillstandes nördlich der Demarkationslinien befinden oder später dorthin gelangen, sich ebenso verhalten, wie die russischen Seestreitkräfte. Handel und Handels-schiffahrt in den in Ziffer 1 Abs. 1 der bezeichneten Seegebieten sind frei. Die Festlegung aller Bestimmun-gen für den Handel sowie die Bekanntgabe der gefahrlosen Wege für die Handelsschiffe wird den Waffenstillstands-kommissionen des Schwarzen Meeres und der Ostsee (Ziff. 7, 1 und 7) übertragen. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, während des Waffenstillstandes im Schwarzen Meer und in der Ostsee keine Vorbereitun-gen zu Angriffsoperationen zur See gegeneinander vor-zunehmen.

VI. Um Unruhe und Zwischenfälle an der Front zu ver-meiden, dürfen Uebungen mit Infanteriewirkung nicht näher als 5 Km., mit Artilleriewirkung nicht näher als 15 Km. hinter den Fronten vorgenommen werden. Der Landminen-krieg wird vollkommen eingestellt. Luftstreitkräfte und Fesselballons müssen sich außerhalb einer 10 Km. breiten Luftzone hinter der eigenen Demarkationslinie halten. Die Arbeiten an den Stellungen hinter den vordersten Dräht-hindernissen sind erlaubt, jedoch nicht solche, die der Vor-bereitung zum Angriff dienen können.

VII. Mit Beginn des Waffenstillstandes treten die nach-stehenden „Waffenstillstandskommissionen“, Vertreter jedes an dem betreffenden Frontstück beteiligten Staates, zusammen, denen alle militärischen Fragen für die Ausführung der Waffenstillstandsbestimmungen in dem be-treffenden Bereichen zuzuführen sind:

1. Riga für die Ostsee.
2. Dünaburg für die Front von der Ostsee bis zur Düna.
3. Brest-Litowsk für die Front von der Düna bis zum Pripet.
4. Verditschew für die Front vom Pripet bis Dnjestr.
5. Koleswar für die Front vom Dnjestr bis zum Schwarzen Meer. Grenzbestimmung zwischen den beiden Kommissionen 5 und 6 erfolgt im gegenseitigen Einver-nahmen.
6. Kocani.
7. Odessa für das Schwarze Meer.

Diesen Kommissionen werden unmittelbar, unkontrollierte Fernschreibleitungen in die Heimatländer ihrer Mit-glieder zur Verfügung gestellt. Die Leitungen werden im eigenen Lande bis zur Mitte zwischen den Demarkations-linien von den betreffenden Heeresleitungen gebaut. Auch auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen werden der-artige Kommissionen eingerichtet nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommandierenden.

VIII. Vertrag über die Waffenruhe vom 5. Dezember (22. November). Alle bisher für die einzelnen Frontstücke abgeschlossenen Vereinbarungen über Waffenruhe oder Waf-fenstillstand werden durch diesen Waffenstillstandsvertrag außer Kraft gesetzt.

schaft u.
 z. 1917.
 ag, den
 15135
 Teil-
 troffenen
 erziehen
 7.
 ein.
 15136
 11. Dezember
 der ein langes Leben dem Forscher nach geschichtlicher
 Wahrheit gewidmet hat, erklären: das deutsche Ge-
 wissen ist rein, nicht wir waren es, die den Mord von
 Sarajewo inzentrierten. Der Prozeß Suchomirnow in
 Petersburg, er hat das, was wir seit Ende Juli 1914 wuß-
 ten, der Welt mit absoluter Deutlichkeit klargelegt: die Ur-
 sache des Weltkrieges, den dem Zaren Nikolaus II. von ge-
 wissenlosen Ratgebern abgenötigten Befehl zur Gesamt-
 mobilisation, der uns den Kampf nach zwei Fronten auf-
 zwang.
 Vor wenigen Tagen war es ein Jahr, daß wir mit
 unseren Verbündeten den Feinden die Hand zum Frieden
 boten. Sie wurde zurückgewiesen. Inzwischen hat unsere
 Antwort auf die Papstinote unseren Standpunkt erneut aus-
 gesprochen. In dem Augenblick, wo ich die Nachricht er-
 halte, daß die Waffenruhe, die schon zwischen unseren öst-
 lichen Nachbarn und uns bestand, in einen förmlichen
 Waffenstillstand übergegangen ist, wird mir die Rede des
 englischen Premierministers, von der Sie sprechen, vor-
 gelegt. Sie ist die Antwort des heutigen englischen Kabi-
 netts auf die Papstinote.
 Unser Weg im Westen ist demnach klar.
 Nicht Lloyd George ist der Welt Richter, sondern die
 Geschichte; ihrem Urteil können wir, wie am 2. August
 1914, so auch heute mit Ruhe entgegensehen.“

mitterbaren Anschluß an die Unterzeichnung dieses
 Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen
 eintreten.

X. Ausgehend von dem Grundjah der Freiheit, Unab-
 hängigkeit und territorialen Unversehrtheit des neutralen
 persischen Reichs sind die türkischen und der russische
 Oberste Heeresleitung bereit, die Truppen aus Per-
 sien zurückzuziehen. Sie werden alsbald mit der
 persischen Regierung in Verbindung treten, um die Einzel-
 heiten der Räumung und die zur Sicherstellung jenes Grund-
 sages sonst noch erforderlichen Maßnahmen zu regeln.

XI. Jede vertragschließende Partei erhält eine Aus-
 fertigung dieser Vereinbarung in deutscher und russischer
 Sprache, die von den Bevollmächtigten unterzeichnet ist.

Brest-Litowsk, 15. Dezember 1917 (2. Dezember 1917).
 (Unterschriften.)

Zusatz zum Waffenstillstandsvertrag:

Zur Ergänzung und zum weiteren Ausbau des Abkom-
 mens über den Waffenstillstand kamen die vertragschließen-
 den Parteien überein, schnellstens die Regelung des Aus-
 tausches des Zivilgefangenen und der dienst-
 untauglichen Kriegesgefangenen unmitelbar
 durch die Front zu nehmen. Hierbei soll die
 Frage der Heimkehr der im Laufe des Krieges zurück-
 gehaltenen Frauen und Kinder unter 14 Jahren in
 erster Linie berücksichtigt werden. Die vertragschließenden
 Parteien werden sofort für eine tunlichste Verbesserung
 der Lage der beiderseitigen Kriegsgefangenen
 Sorge tragen. Dies soll eine der vornehmsten Aufgaben der
 beteiligten Regierungen sein.

Um die Friedensverhandlungen zu fördern und die der
 Zivilisation durch den Krieg geschädigten Wunden so schnell
 wie möglich zu heilen, sollen Maßnahmen zur Wieder-
 herstellung der kulturellen und wirtschaft-
 lichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden
 Parteien getroffen werden. Diesem Zweck soll u. a. dienen:
 Die Wiederaufnahme der Post, des Handels-
 Verkehrs, der Versand von Büchern, Zeitungen und derglei-
 chen innerhalb der durch den Waffenstillstand gezogenen
 Grenzen. Zur Regelung der Einzelheiten wird eine ge-
 mischte Kommission von Vertretern sämtlicher Be-
 teiligten demnächst in Petersburg zusammentreten.

Brest-Litowsk, 15. Dezember 1917 grundsätzlich geneh-
 migt und unter Vorbehalt der endgültigen Formulierung
 unterzeichnet. (Unterschriften.)

England der Hauptfeind

BVB. Berlin, 17. Dez. Der Reichskanzler Dr. Graf
 v. Hertling hatte die Freundschaft, den Direktor von
 Wolffs Telegraphischem Büro, Dr. Mantler, zu einem kurzen
 Gespräch zu empfangen. Der Gegenstand war die letzte Rede
 Lloyd Georges. Der Herr Reichskanzler äußerte sich fol-
 gendermaßen:

„Sie fragen mich nach meiner Antwort auf die letzte
 Rede des englischen Premierministers Lloyd George?

Herr Lloyd George nennt uns in seiner Rede „Ver-
 brecher und Banditen“. Wir beabsichtigen, wie schon ein-
 mal im Reichstage erklärt wurde, nicht, uns an dieser
 Erneuerung der Sitten homerischer Helden zu beteiligen.
 Mit Schimpfworten werden moderne Kriege nicht gewonnen,
 vielleicht aber verlängert, denn das ist nach jenen Schmäh-
 ungen des englischen Ministerpräsidenten klar: Für uns
 ist ein Verhandeln mit Männern von derartiger Gesin-
 nung ausgeschlossen. Für den aufmerksamen Beobachter
 konnte seit geraumer Zeit kein Zweifel mehr bestehen, daß
 die englische Regierung unter Führung von Lloyd
 George den Gedanken eines gerechten Verständigungsfriedens
 vollkommen unzulänglich war. Wenn es in den
 breiten Kreisen der Öffentlichkeit eines schlagenden Be-
 weises hierfür bedürfte, so ist er durch die neueste Rede
 des englischen Staatsleiters geliefert.

Sie wissen, daß ich erst seit kurzer Zeit an die Spitze der
 Reichsregierung getreten bin, daß mir aber meine bis-
 herige Stellung Gelegenheit gab, die auswärtige Politik
 meiner Vorgänger und der verbündeten Staatsmänner von
 einem besonders guten Beobachtungsposten aus zu be-

Franzosen.

BVB. Bern, 17. Nov. Die Pariser Presse schreibt,
 bei der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß der
 Kammer in der Caillaux-Angelegenheit erhob
 Clemenceau energisch Einspruch gegen die Angabe Caillaux,
 wonach dieser das Opfer von Machenschaften des Volschaf-
 ters Darrere sei. Er, Clemenceau, stütze sich bei seinen
 Angaben auf diplomatische Schriftstücke und könne nicht
 zugeben, daß man einem Volschafter der Republik ir-
 tümliche Berichte an die Regierung unterbreite.

Italien.

BVB. Bern, 17. Dez. Der radikale Deputierte
 Pietraballe schreibt im Giornale d'Italia: Jene, die sich in
 den Geheimnissen zusammengetan haben, um eine
 parlamentarische Verschwörung zum Sturze Sonninos
 und die Aufrichtung eines kriegsgegnerschen Ministeriums
 zu bereiten, würden bei den kommenden öffentlichen Sit-
 zungen als Fraktion der nationalen Verteidigung geschlossen
 auftreten. — Gestern hat die vierte Geheimnissitzung der ita-
 lienischen Kammer stattgefunden. Nur 250 Deputierte waren
 zugegen. Für heute ist eine weitere Geheimnissitzung an-
 gesetzt, wie die Presse hofft, die letzte. Es wird bestimmt auf
 Beendigung der öffentlichen Sitzungen vor Weihnachten
 gerechnet.

Land- und Forstwirtschaft.

Fohlenverlosung. Die Wiesbadener Landwirt-
 schaftskammer läßt am Donnerstag, den 20. d. Mts., nach-
 mittags 1 Uhr auf der Rennbahn in Erbenheim wieder
 fünfzig Fohlen verlosen. Kaufliebhaber müssen einen von
 allen Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses unterzeichne-
 ten Ausweis beibringen über die Notwendigkeit und Auf-
 zuchtmöglichkeit des Fohlens. Da auch zur Zucht geignete
 Kaltblutfohlen zur Verlosung kommen, sollten Mitglieder
 von Pferdezüchtereien ihren Ausweis mitbringen, weil
 die Stutfohlen in erster Linie an Züchter abgegeben werden
 sollen.

Anzeigen.

Ein selten schöner, fast 2 Jahre
 alter
Eber,
 in dieser Gemeinde als Zuchteber
 verwandt, steht zum Verkauf bei
 Landwirt Wilh. Wilhelm
 in Eisingen b. Nassau a. Rhn.

Gut erhaltene
Möbel
 kauft einzelne Stücke sowie
 ganze Einrichtungen.
S. Sommer, Limburg,
 Neumarkt 7. 1314